

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3134
Urteil Nr. 41/2005 vom 16. Februar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag, vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 27. Oktober 2004 in Sachen P. Paternoster und W. De Sutter gegen die « Bemiddelings- en Advies Maatschappij » AG, dessen Ausfertigung am 12. November 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag, vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er festlegt, daß das Gesetz nicht auf die durch die Versicherer mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge anwendbar ist? »

Am 1. Dezember 2004 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Im Gesetz vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag werden für diese Art von Verträgen im belgischen Recht u.a. deren Laufzeit (Artikel 4), die Verpflichtungen des Handelsvertreters (Artikel 6) und des Auftraggebers (Artikel 8), die Vergütung des Handelsvertreters, insbesondere sein Recht auf Provisionen (Artikel 9 bis 17), die Kündigung des Vertrags, insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung einer Kündigungsfrist oder zur Leistung einer Ausgleichsentschädigung (Artikel 18) und die Möglichkeit, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn außergewöhnliche Umstände eine weitere Zusammenarbeit ausschließen (Artikel 19), geregelt. Das Gesetz sieht ebenfalls eine Ausgleichsabfindung (Artikel 20 bis 23), eine Wettbewerbsabrede (Artikel 24), eine Delkredereklausel (Artikel 25) und die Verjährung der aus dem Vertrag entstandenen Rechtsansprüche (Artikel 26) vor.

B.2. Artikel 1 des Gesetzes bestimmt:

« Der Handelsvertretervertrag ist der Vertrag, durch den die eine Partei, der Handelsvertreter, von der anderen Partei, dem Auftraggeber, dessen Gewalt der Handelsvertreter nicht unterliegt, ständig und gegen Vergütung damit betraut wird, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Geschäfte zu vermitteln und gegebenenfalls Geschäfte abzuschließen.

Der Handelsvertreter gestaltet seine Tätigkeit frei und bestimmt selbst über seine Arbeitszeit. »

B.3. In seiner ursprünglichen Fassung lautete Artikel 3 wie folgt:

« Vorliegendes Gesetz ist nicht anwendbar auf:

1. Verträge, die mit Handelsvertretern geschlossen werden, die die vermittelnde Tätigkeit nicht regelmäßig ausüben,
2. Verträge, die von Versicherern, Kreditinstituten und Börsengesellschaften mit ihren jeweiligen Vertretern geschlossen werden,
3. Verträge, die von Handelsvertretern geschlossen werden, soweit sie an einer Wertpapierbörse, auf anderen Wertpapiermärkten und auf Märkten für andere Finanzpapiere oder an Börsen für Termingeschäfte mit Gütern und Waren tätig sind. »

B.4. Durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1995 wurden Nr. 2 und Nr. 3 von Artikel 3 aufgehoben, so daß das Gesetz künftig u.a. auf die Verträge anwendbar sein wird, die die Versicherer mit ihren Vertretern abschließen.

Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 bestimmt allerdings, daß das Gesetz nicht auf die Verpflichtungen anwendbar ist, auf deren Erfüllung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 12. Juni 1999 geklagt worden ist.

Der verweisende Richter hat festgestellt, daß die Klage der Berufungskläger vor diesem Datum erhoben wurde, so daß das neue Gesetz in diesem Fall nicht anwendbar ist, und hat dem Hof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag, vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er festlegt, daß das Gesetz nicht auf die durch die Versicherer mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge anwendbar ist? »

B.5. In der Begründung zum Entwurf, aus dem das Gesetz vom 13. April 1995 hervorgegangen ist, wurde der Ausschluß der Versicherungsvertreter folgendermaßen begründet:

«Eine dritte Ausnahme betrifft die von den Versicherern mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge (Artikel 2 Nr. 2). In Anbetracht der in diesem Sektor geltenden Bräuche, die mit dem damals eingereichten Entwurf des Gesetzes über den Handelsvertretervertrag unvereinbar waren (Senat, *Parl. Dok.*, Nr. 871, 25. Mai 1976), wurde vorgeschlagen, diesen Sektor vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschließen.

Das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge sieht - wie dies übrigens bereits im Gesetz vom 30. Juli 1963 der Fall war, eine Ausnahme vor, was die Versicherungen betrifft.

In Anbetracht der besonderen Merkmale dieses Sektors erscheint ein Ausschluß also wünschenswert. » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 355/1, S. 7)

Als Antwort auf eine Frage eines Mitglieds des Justizausschusses des Senats über die Gründe dieses Ausschlusses hat der Justizminister auf diese Begründung verwiesen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 355/3, S. 98).

B.6. Zwischen den Versicherungsvertretern und den anderen Handelsvertretern gibt es einen auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied: Erstgenannte üben ihre Tätigkeit auf einem spezifischen Sektor aus, der der Aufsicht des Versicherungskontrollamtes unterliegt. Als der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 den Ausschluß der Versicherungsvertreter beendete, hat er übrigens Artikel 15 abgeändert, um auf den drei Gebieten, die ursprünglich durch Artikel 3 Nr. 2 ausgeschlossen worden waren, mittels eines in einem paritätischen Beratungsorgan abgeschlossenen Vertrags eine Abweichung vom Gesetz hinsichtlich des Betrags der Provisionen und deren Berechnungsweise vornehmen zu können (Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1999).

B.7. Es muß allerdings untersucht werden, ob dieser Unterschied rechtfertigen konnte, die Versicherungsvertreter von allen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1995 auszuschließen, insbesondere von den Bestimmungen, die sich auf die Festlegung des Betrags der Provisionen beziehen, auf welche sie aufgrund ihrer Vermittlung Anspruch haben.

B.8. Allein die Tatsache, daß sie ihre Tätigkeit im Versicherungssektor ausüben, reicht nicht aus, davon auszugehen, daß die Versicherungsvertreter nicht desselben Schutzes bedürfen wie die anderen Handelsvertreter, die wohl in den Anwendungsbereich des obengenannten Gesetzes

fallen. Beide werden mit der Vermittlung und dem eventuellen Abschluß von Geschäften im Namen und für Rechnung ihres Auftraggebers betraut. Die Versicherungsvertreter würden übrigens unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes fallen, wenn Artikel 3 Nr. 2 sie nicht ausgeschlossen hätte.

B.9. Vor der Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1995 durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 gab es keine gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Versicherungsvertreter und der Versicherungsgesellschaft. Das Gesetz vom 27. März 1995 über die Versicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen regelt den Zugang zum Beruf eines Versicherungsvermittlers sowie die diesbezügliche Kontrolle, bietet dem Versicherungsvertreter aber keine Schutzregelung, die mit der im Gesetz vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag enthaltenen vergleichbar wäre. Das Fehlen eines sozialrechtlichen Statuts für den Versicherungsvertreter hat den Gesetzgeber eben dazu veranlaßt, Artikel 3 Nr. 2 des letztgenannten Gesetzes mit dem Gesetz vom 4. Mai 1999 aufzuheben.

B.10. Bei der Entstehung des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag war es Sache des Gesetzgebers, zu beurteilen, in welchem Maße die Eigenart des Versicherungssektors eine angepaßte Behandlung der in diesem Sektor tätigen Handelsvertreter erforderlich machte, und vorkommendenfalls eine Sonderregelung vorzusehen.

Indem aber eine Schutzregelung für die Handelsvertreter im allgemeinen erlassen wurde, ohne daß für die Versicherungsvertreter ein vergleichbarer Schutz vorgesehen wurde, verstößt Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Es kann nicht bestritten werden, daß das Gesetz vom 13. April 1995 das Ziel hatte, die belgische Gesetzgebung an die Richtlinie 86/653/EWG des Rats vom 18. Dezember 1986 anzupassen, daß diese Richtlinie sich nur auf den selbständigen Vertreter bezieht, der ständig damit betraut ist, « den Verkauf oder den Ankauf von Waren » zu vermitteln (Artikel 1 Absatz 2), und daß der Gesetzgeber dem belgischen Gesetz ein umfassenderes Anwendungsgebiet eingeräumt hat, indem er es auf alle Personen ausgedehnt hat, die « Geschäfte » - und somit auch Dienstleistungen - vermitteln und eventuell abschließen. Daraus ergibt sich aber nicht, daß der

Gesetzgeber das Anwendungsgebiet unter dem Vorwand, es vorher ausgedehnt zu haben, willkürlich einschränken könnte.

B.12. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 wegen des Ausschlusses der Versicherungsvertreter vom Anwendungsgebiet des Gesetzes - vor der Aufhebung des o.a. Artikels durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 - diskriminierend ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag, vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er festlegt, daß das Gesetz nicht auf die durch die Versicherer mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts